

Az.: 5 E 108/19  
5 K 1212/19



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesjustizkasse Chemnitz  
Jagdschänkenstraße 56, 09117 Chemnitz

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Petitionsrecht  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung eines Reisekostenvorschusses

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Munzinger, den Richter am Obergericht Tischer und die Richterin am Obergericht Dr. Helmert

am 16. Dezember 2019

**beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Oktober 2019 - 5 K 1212/19 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

**Gründe**

- 1 1. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 29. Oktober 2019, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Form eines Reisekostenvorschusses für die Hin- und Rückreise des Klägers zur mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht am 19. Dezember 2019 abgelehnt wurde, ist gemäß § 146 Abs. 1 VwGO statthaft und nicht gemäß § 146 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen, weil das Verwaltungsgericht nicht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint hat. Die Beschwerde unterliegt als solche nicht dem Vertretungszwang (§ 147 Abs. 1 Satz 2, § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO) und ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere am 5. November 2019 form- und fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg per De-Mail erhoben worden (§ 147 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55a Abs. 3 Alt. 2, Abs. 4 Nr. 1 VwGO).
- 2 2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.
- 3 a) Zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass einem mittellosen Beteiligten Reisekosten für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 122 Abs. 1 ZPO in analoger Anwendung bewilligt werden können, weil für die gerichtliche Entscheidung über einen solchen Antrag in erster Linie die Vorschriften über die Prozesskostenhilfebewilligung maßgebend sind, die auch eine teilweise Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Form eines Reisekostenvorschusses für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung analog § 122 Abs. 1 ZPO zulassen (BVerwG, Beschlüsse v. 18. Juli 2019 - 9 PKH 7.19 -, juris Rn. 4, v. 28. Februar 2017 - 6 C 28.16 -, juris Rn. 2, und v. 19. Februar 1997 - 3 PKH 1.97 -, juris Rn. 5, im Anschluss an: BGH, Beschl. v. 19. März 1975 - IV ARZ

(VZ) 29/74 -, juris Rn. 5 ff.; vgl. Schultzky, in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 122 Rn. 8, m. w. N.).

4

Der erkennende Senat folgt damit nicht der Entscheidung des 1. Senats des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 17. März 1999 - 1 S 8/99 - (NVwZ-RR 1999, 814), wonach solche Reisekostenbeihilfen nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe gewährt werden, sondern nur aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige vom 19. Dezember 1991, verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 1996 (SächsJMBl S. 142), die inzwischen durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 16. Mai 2006 (SächsJMBl. S. 58), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. Oktober 2014 (SächsJMBl. S. 93) und zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366), abgelöst wurde.

5

Einer Vorlage an den Großen Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts (§§ 11, 12 VwGO) bedarf es nicht, weil der 1. Senat diese Frage in einer Folgeentscheidung wieder offen gelassen hat (SächsOVG, Beschl. v. 27. September 2000 - 1 E 104/00 -, juris Rn. 6). Zudem ist die Entscheidung, ob die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe (§ 166 VwGO i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO) Anwendung finden, keine Frage des Landesrechts, über die das Obergerverwaltungsgericht endgültig entscheidet (§ 12 Abs. 1 Satz 1 VwGO), sondern eine Frage des Bundesrechts.

6

Ob daneben nach der zitierten Verwaltungsvorschrift auch ein prozesskostenhilfeunabhängiger Anspruch auf Reisekostenbeihilfe besteht, ist zwar eine Frage des Landesrechts, weil der bundeseinheitliche Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift erst durch landesrechtliche Regelung verbindlich wird. Jedoch bedarf diese landesrechtliche Frage hier keiner Entscheidung. Der Streit um einen solchen Anspruch würde Kosten und Auslagen i. S. v. § 146 Abs. 3 VwGO betreffen, so dass die Beschwerde nur bei einem Wert des Beschwerdegegenstands von über 200,00 € statthaft wäre (vgl. SächsOVG, Beschlüsse v. 17. März 1999 a. a. O. und v. 27. September 2000, a. a. O., juris Rn. 3). Nichts anderes würde bei analoger

Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes auf einen solchen Anspruch (so OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13. November 2017 - III-2 Ws 455/17 -, juris Rn. 8) gelten (§ 4 Abs. 3 JVEG). Der Beschwerdewert von über 200,00 € wäre hier nicht erreicht, weil das insofern gemäß Nr. I.1.a) bb) und cc) der Verwaltungsvorschrift maßgebende sog. Flexpreisticket 2. Klasse der Deutschen Bahn AG (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Juni 2019 - 2 KSt 1.19 -, juris Rn. 7 ff.) für die Hin- und Rückreise vom Wohnort des Klägers zur Verhandlung am Verwaltungsgericht am 19. Dezember 2019 nach der Reiseauskunft der Deutschen Bahn AG im Internet unter 100,00 € kostet. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts wäre daher nicht statthaft, soweit mit ihm auch ein prozesskostenhilfeunabhängiger Anspruch auf Reisekostenbeihilfe nach der Verwaltungsvorschrift abgelehnt worden wäre, so dass das Rechtsmittel des Klägers nicht in diesem Sinne ausgelegt oder umgedeutet werden kann.

7 Dahinstehen kann deshalb auch, ob die Entscheidung über einen solchen prozesskostenhilfeunabhängigen Anspruch nach der Verwaltungsvorschrift durch das Gericht als Akt der Rechtsprechung (so u. a. OLG Düsseldorf a. a. O., m. w. N.) oder der Gerichtsverwaltung ergehen würde (so OVG LSA, Beschl. v. 13. September 2006 - 1 O 169/06 -, juris Rn. 2). Der Senat neigt allerdings Letzterem zu, da eine Verwaltungsvorschrift zwar unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ermessenslenkende Außenwirkung für behördliches Verwaltungshandeln entfalten, schwerlich aber einen Anspruch auf richterliche Entscheidung begründen kann.

8 b) Nach Maßgabe der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe (§ 166 VwGO i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO) steht dem Kläger der begehrte Reisekostenvorschuss nicht zu, da seine Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und der Reisekostenvorschuss analog § 122 Abs. 1 ZPO auch nicht notwendig ist.

9 (1) Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten, aufgrund seiner Petition vom 3. Juni 2019 den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 28. April 2015 wegen einer Gerichtskostenforderung von 6.112,80 € aufzuheben, die am 21. September 2017 vollständig niedergeschlagen wurde, soweit sie nicht durch die Pfändung beglichen ist. Er begründet dies damit, dass der Beklagte die Ablehnung seiner Petition mit Schreiben vom 13. Juni 2019 nicht ausreichend begründet habe. Er gehe nicht darauf

ein, dass sein Konto trotz Niederschlagung weiter als Pfändungsschutzkonto geführt werde, weshalb er keine Verträge schließen könne, insbesondere nicht mit einem Fitnessstudio, was aber zur Verbesserung seines Gesundheitszustands wegen seiner chronischen psychischen Erkrankung nötig sei. Damit kann er jedoch keinen Erfolg haben.

10

Das Petitionsrecht i. S. v. Art. 17 GG, Art. 35 SächsVerf begründet nur einen Anspruch auf Entgegennahme einer Petition, sachliche Prüfung des Anliegens und begründete Bescheidung in angemessener Frist (SächsVerfGH, Beschl. v. 25. September 2009 - Vf. 75-IV-09 -, juris Rn. 11; SächsOVG, Beschl. v. 18. März 2019 - 5 D 47/18 -, juris Rn. 6). Der Petitionsbescheid muss hingegen keine besondere, die inhaltlich entscheidenden Erwägungen wiedergebende Begründung enthalten; auch Art und Umfang der sachlichen Prüfung des Petitionsanliegens unterliegen nicht der gerichtlichen Kontrolle (BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 1992 - 1 BvR 1553/90 -, juris Rn. 18 ff.). Es genügt daher, wenn der Beklagte im Schreiben vom 13. Juni 2019 ausgeführt hat, die Niederschlagung reiche aus, um unnötigen Verwaltungsaufwand bei der Weiterverfolgung des Anspruchs zu vermeiden, auch wenn dadurch der zu vollstreckende Anspruch nicht erlösche, weil die wirtschaftliche und soziale Existenz des Klägers durch die Pfändungsschutzvorschriften hinreichend geschützt sei.

11

(2) Davon abgesehen wäre die Bewilligung des Reisekostenvorschusses auch nicht notwendig, selbst wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen würden.

12

Ist Prozesskostenhilfe für die Instanz bewilligt, so ist die Übernahme von Reisekosten für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung analog § 122 Abs. 1 ZPO notwendig, wenn entweder das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet wurde (§ 95 VwGO) oder dem Beteiligten die Anreise zum Termin nach den Grundsätzen eines fairen Verfahrens billigerweise nicht abgeschlagen werden kann. Letzteres ist der Fall, wenn ein bemittelter, vernünftig haushaltender Beteiligter die Teilnahme an der Verhandlung unter Berücksichtigung seines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und der Bedeutung der Sache zur verständigen Wahrnehmung seiner Rechte als erforderlich ansehen würde (vgl. BVerwG, Beschlüsse v. 18. Juli 2019 - 9 PKH 7.19 -, juris Rn. 5, und v. 28. Februar 2017 - 6 C

28.16 -, juris Rn. 3; BGH, Beschl. v. 19. März 1975 - IV ARZ (VZ) 29/74 -, juris Rn. 8).

- 13 Danach führt das Verwaltungsgericht zutreffend aus, dass ein bemittelter, vernünftig haushaltender Beteiligter die Teilnahme an der Verhandlung hier nicht als erforderlich ansehen würde, weil lediglich die Rechtsfrage zu entscheiden ist, ob die Begründung im Ablehnungsschreiben des Beklagten vom 13. Juni 2019 den zitierten Anforderungen an einen Petitionsbescheid genügt, und der Kläger bereits selbst mit Schriftsatz vom 31. Juli 2019 ausgeführt hat, dass der Beklagte keine neuen rechtserheblichen Gesichtspunkte vortrage, so dass es ausreiche, wenn er auf seine eigenen bisherigen Ausführungen verweise. Zudem hat der Beklagte bereits auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, so dass sich die Notwendigkeit der Teilnahme des Klägers an einer mündlichen Verhandlung auch angesichts der Bedeutung der Sache (die Forderung wurde bereits niedergeschlagen) und seines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht erschließt.
- 14 Aufgrund dessen kann dahinstehen, ob unbemittelten Beteiligten ein Reisekostenvorschuss gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 122 Abs. 1 ZPO analog im Einzelfall auch unabhängig von den Erfolgsaussichten ihrer Rechtsverfolgung oder -verteidigung (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) gewährt werden kann, um dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gerecht zu werden (so OVG NRW, Beschl. v. 25. Januar 2018 - 9 E 69/18 -, juris Rn. 15; BayVG, Beschl. v. 7. März 2006 - 25 ZB 05.31119 -, juris Rn. 4; ähnlich SächsOVG, Beschl. v. 27. September 2000 - 1 E 104/00 -, juris Rn. 8). Dagegen spricht allerdings, dass das Gesetz zur Wahrung der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) finanziell Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung den Bemittelten gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur dann gleichstellt, wenn ihre Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Fehlt es daran, steht finanziell Unbemittelten nach der Konzeption der §§ 114 ff. ZPO unter Umständen überhaupt kein Rechtsschutz zur Verfügung, mithin auch keine Möglichkeit, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör zu verwirklichen. Das ist verfassungsrechtlich nicht beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. März 1990 - 2 BvR 94/88 -, juris Rn. 23 ff.).

15 Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls verfassungsrechtlich zulässig, einen Reisekostenvorschuss an mittellose Beteiligte davon abhängig zu machen, dass ein bemittelter, vernünftig haushaltender Beteiligter in der selben Situation die Teilnahme an der Verhandlung zur verständigen Wahrnehmung seiner Rechte als erforderlich ansehen würde. Kostellationen wie die vorliegende, in denen es darum geht, finanziell Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung den Bemittelten gleichzustellen, sind deshalb nicht mit den vom Kläger zitierten Fällen vergleichbar, in denen eine einfachgesetzlich zwingend gebotene mündliche Verhandlung unterblieben ist und so der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verletzt wurde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 2015 - 1 BvR 367/15 -, juris Rn. 7 f.).

16 Im Übrigen bestünde für eine solche einschränkende Auslegung der Prozesskostenhilfeschriften jedenfalls dann kein Bedürfnis, wenn daneben ein prozesskostenhilfeunabhängiger Anspruch nach der eingangs zitierten Verwaltungsvorschrift bejaht wird. Auch danach könnten Reisekosten für mittellose Beteiligte allerdings nur dann gewährt werden, wenn bei Gesamtabwägung aller Umstände die Anreise zum Termin auch bei bemittelten Beteiligten zur verständigen Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig erscheint (vgl. u. a. OLG Düsseldorf a. a. O., juris Rn. 13; OVG NRW, Beschl. v. 28. Oktober 2011 - 12 E 587/11 -, juris Rn. 11 ff.; VGH BW, Beschl. v. 29. September 2009 - 1 S 1682/09 -, juris Rn. 9). Nach dieser Verwaltungsvorschrift wäre der begehrte Reisekostenvorschuss dem Kläger daher ebenfalls nicht zu gewähren.

17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

18 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr von 60,00 € erhoben wird (§ 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zum GKG).

19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Munzinger

Tischer

Helmert



*Die Übereinstimmung der elektronischen  
Abschrift mit der Urschrift wird durch  
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

*Bautzen, den 16.12.2019*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Stock*

*Justizbeschäftigte*